Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1992/01/24 VwSen-220053/16/Gu/Bf

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1992

Rechtssatz

Feilbieten im Umehrziehen liegt (erst) dann vor,

wenn Ware zum Verkauf an einen unbestimmten Kundenkreis bereitgehalten wird. Der bloße Verkauf von 30 dag Leberkäse und 2 Knackwürsten an eine Person (agent provocateur) bei nicht nachgewiesenem Vorrat einer zum Verkauf bestimmten Ware erfüllt den Tatbestand nicht. Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at